



Dr. jur. Marc Herzog
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. jur. Stephan Figiel
Rechtsanwalt

in Kooperation mit
Alexandra Demegni
Steuerberaterin,
Dipl. Betriebswirtin (FH)

Postfach 11 88
D-83013 Rosenheim

Gerichtsfach
AG Rosenheim Nr. 18

Hammerweg 8
D-83022 Rosenheim

Tel. (0 80 31) 40 99 88
Fax (0 80 31) 40 99 89

Mail info@drherzog.de
Web www.drherzog.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):

MPU mit 0,51 Promille?

"Herr Rechtsanwalt, jetzt ist mir da was passiert! Ich bin nach unserer Weihnachtsfeier mit ein paar Gläschen Wein nachhause gefahren. Ich habe mir eigentlich gar nichts weiter gedacht und war völlig überrascht, als die mich dann haben blasen lassen. Der Polizeibeamte erklärte mir, ich hätte einen Wert von berechneten 0,51 Promille gehabt. Ich bin davon ausgegangen, dass ich wegen einen Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze ein Bußgeld mit einem Fahrverbot bekomme. Einen Monat hätte ich ja noch überstanden! Aber jetzt - schauen Sie mal hier - habe ich auch noch ein Schreiben von der Fahrerlaubnisbehörde bekommen. Die wollen mich zur MPU schicken! Das kann doch alles gar nicht sein! Ich dachte immer, man muss nur mit mehr als 1,6 Promille zur MPU!"

Der Mandant, hielt nervös ein Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde in der Hand, mit welchem er aufgefordert wurde, binnen einer bestimmten Frist das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle zur Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) vorzulegen. Das Schreiben erhielt den unmissverständlichen Hinweis, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen würde, wenn ein positives Gutachten nicht binnen der gesetzten Frist beigebracht würde.

Wer ein Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von **0,25 mg/Liter** oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von **0,5 Promille** oder mehr führt - so steht es in § 24 a I StVG - handelt ordnungswidrig. Die Bußgeldkatalogverordnung legt fest, dass bei einem solchen Verstoß regelmäßig eine Geldbuße in Höhe von 250,00 EUR und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt werden.

Bei einem "Ersttäter", also einer Person, die das erste Mal gegen die sog. „0,5-Promille-Grenze“ verstößt, unternimmt die Fahrerlaubnisbehörde grundsätzlich nichts weiter. Zweifel, dass ein "Ersttäter" nicht mehr geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wird die Fahrerlaubnisbehörde erst anmelden, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde. Rechnerisch gilt zur Umrechnung der Atemalkoholkonzentration immer, dass der Wert in mg/l ca. dem halben Promille-Wert entspricht. Zur Umrechnung multipliziert man die angegebenen Menge in mg/l mit 2.

Sparkasse Rosenheim
BLZ 711 500 00
Kto. 55 855

Fremdgeldkonto
989 350

USt-IdNr.
DE 188 815 214

Wird also eine Alkoholkonzentration von 1,6 Promille bzw. 0,8 mg/l und mehr festgestellt, muss die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Täter ein "medizinisch-psychologisches Gutachten" einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle beibringt.

Wer nicht zur „MPU“ geht, kein positives Gutachten vorliegt, wird seinen Führerschein schnell los sein: Bei einer rechtmäßigen Gutachtensanordnung darf die Fahrerlaubnisbehörde bei Nichtvorlage des Gutachtens darauf schließen, dass keine Fahreignung vorliegt. Die Fahrerlaubnis ist dann zu entziehen.

Aber Vorsicht! Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass nur bei Trunkenheitsfahrten mit 1,6 Promille oder mehr bzw. einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr "die MPU" angeordnet werden darf. Die Fahrerlaubnisbehörde als "Hüterin der Fahreignung" kann aber auch dann anordnen, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn „wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden“.

Zu den Zuwiderhandlungen zählen hierbei jedoch nicht nur Straftaten wie z. B. die Trunkenheit im Verkehr oder die fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs. Vielmehr fallen auch Ordnungswidrigkeiten hierunter. Und gerade eine solche Ordnungswidrigkeit ist der vorher geschilderte Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze.

Der Mandant musste nicht schlecht staunen, als ihm bewusst wurde, was ihm drohen kann: Bei mindestens zwei Zuwiderhandlungen gegen die 0,5-Promillegrenze ist die Anordnung der MPU nämlich rechtmäßig. Wird kein Gutachten vorgelegt, kann auch schon bei zwei Fahrten mit 0,51 Promille auf die fehlende Fahreignung geschlossen werden. Geht also der Führerscheininhaber nicht zur MPU, legt er kein Gutachten vor, wird die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen.

Im Klartext: **zweimal 0,5 Promille = MPU!**

Und genau dies war bei unserem Mandanten der Fall: Er hatte nämlich schon einmal vor drei Jahren nach einem „kleinen Herbstfestbesuch“ bei einer Kontrolle der fleißigen Polizeibeamten 0,6 Promille.

Der jetzige Bußgeldbescheid, der dem Mandanten als "Wiederholungstäter" zugestellt wurde, brachte ihm nicht nur ein verdoppeltes Bußgeld von 500,00 EUR und ein Fahrverbot von nun drei Monaten ein. Vielmehr war auch der Besuch einer Begutachtungsstelle obligatorisch gewesen.

Aber auch manchmal kann man "Glück im Unglück" haben: Bei einer Durchsicht der Ermittlungsakte konnte festgestellt werden, dass die Polizeibeamten die nach der Rechtsprechung erforderliche Wartezeit von 20 Minuten vor der Messung nicht eingehalten hatten. Es wurde nämlich sofort nach der Anhaltung mit der Messung begonnen. Die Messung war also nicht verwertbar. Der Mandant wurde freigesprochen und die Fahrerlaubnisbehörde konnte nicht von einer weiteren Zuwiderhandlung unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr ausgehen. Die Vorlage eines MPU-Gutachtens hatte sich erübrigt. Dies war dem Mandanten ein Denkkzettel! Wenigstens hatte er sich fest vorgenommen, nie wieder im Straßenverkehr ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss zu führen und seinen Umgang mit Alkohol kritisch zu überdenken. Und das "eingesparte Bußgeld" über 500,00 € spendete er freiwillig an den "Bund gegen Alkohol und Drogen im Strassenverkehr e.V."

Dr. Marc Herzog
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

www.drherzog.de